Bestellungen für posttägliche Lieferung nehmen alle Postämter, für Monatlieferung alle Buchhandlungen an. Plangemäße, gehaltvolle Beiträge sollen auf Verlangen anständig honorirt werden.

Der Abonnementspreis ist für jedes Semester fl. 3. — um welchen alle mit dem Oberpostamte Darmstadt in directem Paquetschluß stehende Postämter sie liefern. Einrückungsgebühr pr. Zeile à 4 kr.



Samstag 14. Juni 1823. Nr. 48.

I. Kirchliche Gesetze und Verordnungen.

14. Aus dem Königreiche Preußen.

Die Vereinigung der Schulinspectionen mit den Superintenduren betreffend.

Es ist bisher, wiewohl immer nur als Ausnahme von der Regel nachgelassen gewesen, daß die Schul-Inspektion von den übrigen Geschäften der Superintendur dergestalt hat dürfen getrennt werden, daß die damit beauftragten Geistlichen hinsichtlich der Schulangelegenheiten in ein unmittelbares Verhältniß zu der vorgesetzten Behörde sind gebracht worden. Diese Verwilligung ist in einigen Fällen durch Alter oder Schwächlichkeit der Superintendenten, in anderen jedoch dadurch erforderlich geworden, daß nicht immer die Superintendenten mit Richtung, Methode und Fortschritten des Volksschulwesens der neuesten Zeit hinlänglich bekannt waren. Der letzt erwähnte Grund kann inskünftige wohl nicht mehr oft statt finden, da theils von den meisten der jetzigen Superintendenten, denen die Schul-Inspection belassen ist, vorausgesetzt werden darf, daß sie auch diesem Theile ihrer Berufspflichten genügend vorzustehen im Stande sind, theils bei den in der Folge einzusetzenden jederzeit darauf Rücksicht genommen werden soll, daß sie auch das Schulwesen ihres Sprengels zu beaufsichtigen und zu leiten befähigt sind. Es wird daher von nun an eine solche Trennung der wesentlich zusammen gehörenden Aufsicht auf Kirche und Schule nur dann zulässig sein, wenn Alter oder Kränklichkeit des Superintendenten eine Erleichterung seiner Geschäffte nöthig machen. In diesem Falle aber ist kein Grund vorhanden, daß ihm nicht noch diejenige Einwirkung auf das Schulwesen, deren er fähig ist, gelassen und er nicht wenigstens in fortgesetzter Kenntniß von dem, was darin geschieht, erhalten werde. Es wird daher hierdurch festgesetzt: daß inskünftig, wenn ein Superintendent auf seinen Wunsch wegen hinlänglich befundener Gründe von den eigentlichen Geschäfften der Schul-Inspection dispensirt wird, der oder die alsdann zu bestellenden Schul-Inspectoren nur als seine Vikarien betrachtet werden und verpflichtet sein sollen, ihn in fortwährender Kenntniß der Schulangelegenheiten zu erhalten, seines Rathes sich möglichst zu bedienen und ihre Berichte an die vorgesetzten Behörden eben so durch ihn befördern zu lassen, als ihnen wiederum durch denselben die höheren Verfügungen zukommen sollen. Hierdurch soll jedoch nicht verhindert sein, daß in Diöcesen von großem Umfange oder wo solches durch andere Umstände rathsam wird, einzelne mit dem Schulwesen vorzüglich vertraute und dafür thätige Geistliche als besondere Schulpfleger für gewisse Theile des Sprengels bestellet werden dürfen, nur soll dieß jedesmal, unbeschadet der Wirksamkeit des Superintendenten und in einer Art bewerkstelligt werden, wodurch demselben keineswegs ein Theil seines Einflusses entzogen, sondern vielmehr die Uebersicht und obere Leitung des Ganzen erleichtert wird. Auch soll die gegenwärtige Verfügung in dem Verhältnisse der bis jetzt schon ernannten und bestätigten Schul-Inspectoren bis dahin, daß die Diöcese, in welcher sie die Schulaufsicht führen, einen neuen Superintendenten erhalten haben wird, keine Veränderung hervorbringen, sondern nur für die von jetzt anzustellenden gültig sein. Die Königl. Regierung hat diese Verfügung durch die dortige Amtsblätter zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 22. April 1823.

Ministerium der Geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) von Altenstein.

II. Kirchliche Nachrichten.

Spanien.

Bayonne, 24. Mai. Der Erzbischof von Tarragona, Großinquisitor von Spanien, der seit 18 Monaten einen

reizenden Landsitz in unserer Nähe bewohnt, erhielt von der spanischen Junta schon wiederholt den Befehl zurückzukehren, und sein Amt wieder zu übernehmen; es scheint aber, dieser Prälat halte die Dinge in Spanien dazu noch nicht für reif, denn er trifft noch keine Anstalten zur Abreise.

Portugal.

Die Spoliation der aufgehobenen Klöster und ihrer Kirchen zu Lissabon hat am 22. April begonnen. Schon früher war ein Inventarium über sämmtliches Eigenthum dieser Corporationen aufgenommen worden; eine Operation, welche dem Volke zu nicht geringem Aergerniße gereichte, indem es sehen mußte, wie die geheiligten Gefäße, Crucifixe, Heiligenbilder, und andere Gegenstände, womit die Frömmigkeit der Gläubigen jene Kirchen beschenkt hatte, gewogen und geschätzt wurden.

Italien.

Der Papst hat in einem, in Rom am 10. Mai gehaltenen, Consistorium 11 Cardinäle in Petto ernannt. Von diesen sind jetzt 2, nämlich der Abt der Camaldulenser, Zurla, nnd der Erzbischof von Sens in Frankreich, de la Fare, zu wirklichen Cardinälen erklärt worden.

Schweden.

Die Frage über die Verweisung der Juden aus dem schwedischen Reiche ist, wie es heißt, zu ihren Gunsten abgeschlagen worden.

Schweiz.

Vom großen Rathe katholischer Religion des Kantons St. Gallen, welcher am 1. May versammelt worden, um die Uebereinkunft in Bisthumssachen zu sanktioniren, deren vorläufige, mit unwesentlichen Modifikationen begleitete, Genehmigung von Seiten Roms wir gemeldet hatten, ist dieselbe nun vollends gutgeheißen worden, nicht ohne kräftigen Widerspruch angesehener und einsichtsvoller Mitglieder (unter denen jedoch kein Standeshaupt befindlich ist), die in Minorität blieben. Um die Bulle auszufertigen, wollte Rom einzig noch diese Sanktion des katholischen großen Rathes abwarten, und bis diese eingetroffen sein wird, sollen hinwieder die Verhandlungen geheim behalten werden.

Die Nr. 31. der allg. Kirchenzeitung vom 16. April 1823 meldet unter dem Artikel (Schweiz Nachrichten aus Freiburg), daß gemäß eines Rathsbeschlusses der um Freiburgs Schulen seit vielen Jahren hochverdiente, ehrwürdige und geliebte Pater Gregor Girard aller seiner Lehrstellen entsetzt sein solle. Diese Nachricht bedarf einer Berichtigung; in dem gedachten Rathsbeschluße handelte sichs nicht um Pater Girards Lehrstellen und Schule, sondern um

die Landschulen des Kantons Freiburg, und P. Girard blieb für dießmal ruhig in seiner Stelle. Die Sache verhält sich so. Als Pater Girards vortreffliche Schule vor Jedermanns Augen so herrlich gedieh, so schnell die schönsten, auffallendsten Wirkungen unter der früher sehr vernachlässigten Freiburger Jugend hervorbrachte, dadurch im In- und Auslande große Aufmerksamkeit und Theilnahme erregte, und selbst ihre ärgsten Feinde mit ihren abgeschmackten und unsinnigen Verleumdungen zu Schanden machte, war es dem uneigennützigsten Freunde seines Vaterlandes nicht genug, durch die größten Anstrengungen und unermüdete Thatigkeit seiner Vaterstadt den wichtigsten Dienst geleistet zu haben, auch die unverantwortliche Verwahrlosung der Landjugend ging dem liebevollen Jugendfreunde tief zu Herzen, und nach vielen Bemühungen, manchen vergeblichen Schritten und Bitten gelang es ihm, den Bischof von Freiburg für die edle Menschen- und Staatswohl begründende Sache zu gewinnen, welches endlich ein Schreiben des Bischofs an die Regierung zu Freiburg zur Folge hatte, wie es hier in deutscher Uebersetzung folgt.*) — Schreiben des Bischofs von Lausanne und Genf an den Amtsschultheißen und den Staatsrath der Stadt und Republik Freiburg, vom 2. Juli 1817. Excellenz! und Hochgeachtete Herren! Ueberzeugt, daß es von der größten Wichtigkeit ist, unsere Landschulen zu verbessern, haben wir diesen Gegenstand schon lange unserm Nachdenken unterworfen. Wir verkennen es nicht, daß die Volksschulen eine heilige Schuld des Staats gegen seine Untergebenen sei, und daß er folglich dieselben handhaben, und nach den Bedürfnissen der Zeit vervollkommnen solle. Aber anderseits können wir eben so wenig verkennen, daß es eine der wichtigsten Pflichten des heiligen Priesterthums sei, das Licht des Glaubens und die Keime der Tugend in die christlichen Schulen zu bringen. Auch sehen wir die Schulen der Jugend ganz nahe bei den Kirchen und Pfarrwohnungen errichtet, und man verdankt sie dem Eifer der Seelsorger und der Frömmigkeit der Gläubigen. Daher glauben wir und berufen E. und Hochg. HH. zur Wiederherstellung der Volksschulen unsers Bisthums beizutragen, und ohne die Eröffnungen abzuwarten, die man uns über diesen Gegenstand machen könnte, nehmen wir keinen Anstand, denselben zuvor zu kommen. Die hohe Wichtigkeit dieser alterthümlichen Einrichtungen, der oft wenig befriedigende Zustand, in welchem wir sie sahen, und die Liebe, die uns an die Jugend bindet, erlauben uns nicht, ein längeres Stillschweigen zu beobachten. Es ist ein Plan, den wir Ihnen hier vorzulegen die Ehre haben. Er umfaßt, was ein Bischof fordern soll, und drückt die Gesin-

*) Diese ganze Sache bezieht sich nicht blos auf das Schulwesen, sondern hängt, wie die in der Fortsetzung zu liefernden Aktenstücke beweisen werden, aufs genauste mit den kirchlichen Angelegenheiten, besonders mit dem Treiben der Jesuiten in der Schweiz zusammen. Der Vollständigkeit wegen mußte aber auch das blos auf das Schulwesen Bezügliche mitgenommen werden.

nungen und Wünsche aus, welche die beßten Erzieher *) ihm mitgetheilt haben. Wir richten unsere besondere Aufmerksamkeit bei dieser Arbeit darauf, — wir wollen nicht sagen die Rechte, — sondern die Pflichten des Staats und der Kirche gegen die Volksschulen zu vereinigen, und ihnen durch dieses Zusammentreten der beiden Autoritäten, und durch die Vereinigung aller Mittel ein neues Leben zu geben. — Man wird sich nie, weder zu gut verstehen, noch zu viel thun können, wenn es sich um die Erziehung der künftigen Geschlechter handelt, besonders nach so vielen Umwälzungen aller Art, und den langen Zuckungen, welche den Faden der Ideen und der angeerbten Gewohnheiten zerrissen, und Kirche und Staat zu gleicher Zeit untergraben haben. Der Entwurf läßt sich leicht durch sich selbst begreifen, aber es sei uns erlaubt, Ex. und Hochg., HH. mit einigen Worten die ersten Ideen zu erklären, von denen wir ausgingen; wenn es darum zu thun ist, zum gleichen Werke zusammen zu treten, so ist es gut, sich deutlich zu erklären, um endlich alle Verdrießlichkeiten oder Ungewißheiten zu vermeiden, welche mehr oder weniger Zögerungen in der Ausführung herbeiführen könnten. Der Entwurf erkennt in der Regierung die Macht, Volksschulen im Namen des Staats einzurichten, und in diesen, alles was ihn betrifft. Er achtet die organischen Gesetze in dieser Beziehung, immer vorausgesetzt, daß der 29. Artikel des Reglements für den kleinen Rath, entworfen im Hornung 1816, von dem verstanden werden müsse, was den Staat betrifft, ohne Nachtheil der kirchlichen Rechte und Autorität. Gemäß der Erklärung, die wir empfangen haben, weit entfernt, die Wirkung dieser Gesetze zu hemmen, war er darauf bedacht, sie zu sichern. Da er indessen Alles dem Kaiser gibt, was dem Kaiser gehört, so gibt er auch der Kirche und ihren Dienern, was ihnen zukömmt, und was schon geheiligt ist durch den Gebrauch, und durch die frühern Gesetzgebungen unsers Vaterlandes. — Daher eignet er dem Haupte dieses Bisthums die ermächtigende Gutheissung zu, oder das Placet jenen Partikularen zu ertheilen, die sich dem Elementarunterrichte widmen wollen. — Da der Religionsunterricht, und die christliche Erziehung gleichsam der Grund der Volksschulen sind, wie könnte man sich dazu bekennen, ohne Einwilligung des obersten Hirten, oder seiner Abgeordneten? Deßwegen haben wir uns auch die Sorge vorbehalten, den Religionsunterricht zu leiten, und diejenigen Bücher gut zu heißen, die der Jugend könnten in die Hände gegeben werden. — Darum haben wir die Schulen unter die Aufsicht der ehrwürdiger Pfarrer gestellt, die sich um die Erziehung der Jugend in ihren Pfarreien interessiren sollen, und welche besser, als sonst Jemand, den Schulen einen heilsamen und belebenden Antrieb geben können. — Diese Aufsicht schließt übrigens die der Civilbeamten nicht aus. — Sie kann auch denselben nicht entgegen sein; denn die Regierung einerseits will die Religion und die Sitten, und daß andererseits die Seelenhirten-

*) Nämlich P. Girard.

Autorität durch die Schulordnungen beschränkt sei, daß sie, worüber wir sie verantwortlich machen, ihre Leiter seien, insofern es sie betreffen kann. — Verordnungen, durch gemeinschaftliche Uebereinstimmung getroffen, werden zugleich Gesetze sein für den Staat und das Bisthum. Indem wir die Landschulen einer doppelten Aufsicht unterwerfen, einer kirchlichen und einer bürgerlichen, so unterwerfen wir sie einer Controle, die uns für ihren Bestand und ihr Gelingen bürgen kann. — Dieses Zusammentreten darf keine Reibung befürchten lassen, da die Schulregel für alle die gleiche sein wird; und da die Anweisungen sich bestimmt und deutlich finden werden, und jeder Zwiespalt, wenn es dergleichen geben könnte, vor beide hohe Gewalten gelangen, und von ihnen gehoben würde. Der Entwurf setzt beide Autoritäten in directe Verbindung und wird zum Wohl der Schulen nach einem übereinstimmenden Plane befolgt, und wir haben das Vertrauen, daß die Regierung und der Erziehungsrath insbesondere mit Vergnügen eine Annäherung sehen werden, welche nur die glücklichsten Folgen haben kann. Wie die Kirche ohne Beitritt des Staates das Gute nur zur Hälfte bewirken kann, so würde der Staat nur unvollkommen seine Absichten erreichen ohne Beitritt der Kirche. — Da die Verschiedenheit und die Menge unserer Geschäffte uns nicht erlauben, den Schulen alle Aufmerksamkeit zu widmen, die sie verdienen, so haben wir uns entschlossen, uns eine Commission von Geistlichen beizugesellen, besonders beauftragt, sich unter unsern Augen mit diesem interessanten Gegenstande zu beschäfftigen. — Sie wird im Sinne dieses Entwurfs arbeiten, und unsern Nachfolgern den Faden der Ueberlieferung zurücklassen. — Wir gehen nun zum Unterrichte über, den wir unsern Landschulen vorgezeichnet haben. Die Unterrichtsgegenstände sind diejenigen, die wir fast überall antreffen, weil man schon lange ihr Bedürfniß fühlte. Indessen haben wir den Unterricht in der Religions- und Sittenlehre verstärkt durch die Geschichte und heiligen Sprüche, die wir dem Katechismus des Bisthums beifügen. Wir hatten dabei, unsern Pflichten gemäß, den Zweck der Kirche im Auge. — Nichts desto weniger sind wir überzeugt, daß diese Verstärkung dem Staate, wenn man sich so ausdrücken darf, einen Dienst leiste, denn ohne Religion und Sitten sind die Gesetze Nichts. Ein anderer Gegenstand, den wir dem gewöhnlichen Unterrichte beigefügt haben, ist der Sprachunterricht. Wir denken hier nicht an die Abstractionen und Subtilitäten der Grammatik; sie würden in unsern bescheidenen Dorfschulen sich übel benehmen, und eine kostbare Zeit verlieren machen. Wir verlangen nur, daß man sich bemühe, unsern Landleuten die Worte und Beugungen jener Sprache verständlich zu machen, in welcher man ihnen die Gesetze und heiligen Wahrheiten verkündigt. — Wir haben nur zu traurige Beweise, daß der Religionsunterricht und die obrigkeitlichen Verordnungen selten vom Volke verstanden werden, denn weil es von Jugend auf keine andere, als die verdorbene Pöbelsprache hört und spricht, so hat es für die Sprache der Kirche und der Gesetze gleichsam keine Ohren. — Die neuen Gegenstän-

de, oder vielmehr neue Entwickelung, sind eine Erweiterung des Volksunterrichts Doch werden die Lehrstunden dadurch nicht verlängert, und die Arbeit verliert dadurch nichts. Der Entwurf, wie es uns scheint, ersetzt alles. — Er läßt jene vervollkommneten Methoden gut, die unvergleichlich schneller zum Ziele führen. Er sorgt dafür, bessere Lehrer zu bilden. Er wacht dafür, daß der Unterricht genauer auf einander folge. So wird es geschehen, daß die tägliche Schule (abgesondert von jener der Wiederholung) in vielweniger Zeit viel mehr leiste. Dadurch würde erzielet, daß das Kind so bald als möglich seinem Vater könnte zurückgegeben werden, um es zur Erlernung der Feldarbeiten anzuhalten, und so die Landwirthschaft mit dem Unterrichte zu verbinden. Was die verbesserten Methoden betrifft, so haben wir nicht nöthig, sie in der Ferne zu suchen, denn sie sind schon in einigen unsrer Schulen eingeführt, und wir haben zugleich das Vergnügen, sie in voller Thätigkeit zu sehen. — **Wir empfehlen den gegenseitigen Unterricht** als allgemeine Form der Uebungen. Diese Lehrart verbreitet über die Schulen der Kindheit **Reize** und **Leben**. Sie kürzt die Schulzeit ab, indem sie jeden Augenblick zum Vortheil aller Zöglinge verwendet. Sie gibt einem einzigen Lehrer den Vortheil, eine sehr große Anzahl von Kindern zu leiten, und bietet uns ein Mittel dar gegen ein Uebel, das in unsern volkreichen Gemeinden überhand nimmt, wo man die Jugend in zwei Klassen theilt, von denen die Eine am Morgen, die Andere des Nachmittags die Schule besucht, weil der Schulmeister, der allein lehrt, unmöglich beide zugleich unterrichten kann. Der gegenseitige Unterricht ist in sittlicher Hinsicht nicht weniger nützlich. Er lehrt Unterwürfigkeit und Ordnung. Er läßt einem Kinde die Sorge, einen Theil seiner Kameraden zu unterrichten und zu leiten, und gewöhnt es so, seine kleinen Talente zum Vortheile von seines gleichen anzuwenden, und verschafft dem Erzieher das Mittel, selbes nach einer neuen Beziehung zu bilden. In einer Schule, wo ein einziger Lehrer lehrt und gebietet, zeigt der Schüler das nicht, was er sein wird, wann er zu gebieten hat. Man kann ihn daher weder kennen, noch unter diesem wichtigen Gesichtspunkte erziehen, und die Erziehung bleibt unvollkommen. Sie ist aber **vollkommen** beim gegenseitigen Unterrichte, wenn er wohl verstanden und gut geleitet wird. **Wir können ihn also nicht genug empfehlen.** Uebrigens mußte die günstige Aufnahme, welche der heilige Vater demselben in seinen Staaten gewährte, uns in unserer vorgefaßten Meinung bestärken. Noch ein anderer köstlicher Vortheil bei dieser Lehrart ist, daß sie die Schule der Jugend zur Pflanzschule der Lehrer umbildet. Worin sie sich im Kleinen versuchen, das lernen sie im Großen ausführen, und der junge Moniteur, der nach und nach die verschiedenen Abtheilungen der Schulen leitet, endet damit, daß er die ganze zu leiten weiß. Es ist die Uebung, die nach Langem bildet, und man könnte ihm keinen bessern Lehrer geben. Dieses wird uns der Nothwendigkeit überheben, eine Normalschule zu errichten, welche

immer kostspielig, vielen Unschicklichkeiten unterworfen, und selten geeignet ist, Lehrer zu bilden, wie man sie zu haben wünscht. Um nach dem Entwurfe einen verbesserten Unterricht in dem Kanton zu verbreiten, schlagen wir vor, in jedem Bezirke Musterschulen zu bilden, wo die Nachbarn hinkommen, die neuen Methoden zu erlernen, um sie zu ihnen überzutragen. Es wird nicht schwer sein dahin zu gelangen; denn mehrere Schullehrer haben schon einen Theil von dem angenommen, was man ihnen vorschreiben wird, und mehrere eifrige und verständige ehrwürdige Pfarrer nahmen aus sich selbst die Verbesserungen vor, deren Nothwendigkeit sie nur zu sehr fühlten. Wir hatten zwar an die Einrichtung einer Normalschule in der Hauptstadt gedacht, bei den Primarschulen selbst, wo Landschullehrer neben der Schulregel auch die Uebung hätten finden können; allein wir haben nachher erwogen: 1.) daß es, wer immer die Kosten bestreitet, viel ökonomischer sei, die Versuche auf dem Lande selbst zu machen; 2.) daß der Aufenthalt der Candidaten in der Stadt leicht Müssiggang, städtische Ideen und Geschmack herbeiführen könnte, die auf dem Lande nicht sind, und vielleicht selbst einige Verdorbenheit; denn wenn sie die niedrige Volksklasse der Stadt besuchten, könnten sich die Landleute in schlechte Bekanntschaften einlassen. 3.) Endlich bedürfen die Landschullehrer Modelle, die sie Zug für Zug nachbilden können, da indessen die Primarschulen der Stadt, berechnet für den respectiven Stand der Zöglinge, sich zu sehr erheben, um auf dem Lande nachgebildet werden zu können. — Wir können die Zeit nicht zum Voraus berechnen, deren es bedarf, den neuen Unterricht mit Hülfe der Musterschulen im Kantone zu verbreiten; doch haben wir Ursache zu hoffen, daß diese Lehrart schneller fördere, als ein Normalkurs, zu welchem man die Lehrer getrennt beriefe, wie man es an andern Orten thut. Die ersten Beispiele haben Nacheiferung erweckt, und es ist nicht zu zweifeln, daß die Musterschulen in angemessener Entfernung mit einiger Auszeichnung errichtet, auch den Nachahmungstrieb erwecken werden. — Um die gewünschten Verbesserungen zu erreichen, wird es nöthig sein, die mangelnden Elementarbücher drucken zu lassen, und das, was der Entwurf Handbuch der Schulen nennt, soll den Umriß der Methode des gegenseitigen Unterrichts enthalten, welcher die gemeinschaftliche Regel der Lehrer und Inspectoren, sowohl geistlicher als weltlicher sein wird. In unsern Schulen, wie sie sind, ist beinahe nichts übereinstimmendes, außer der Bisthums-Katechismus, und ein ganz unzureichendes A B C Buch. An vielen Orten hat jeder Schüler ein besonderes Lesebuch, oft gar einen Kalender. Es ist keine ordentliche Klassenabtheilung, keine Ordnung in der Folge der Uebungen, und was das Schlimmste ist, der größte Theil der Schüler sitzt aus Mangel an Ordnung müßig da. — Das Handbuch und die Elementarbücher unserer bescheidenen Dorfschulen sollen nicht groß sein. Ihr Druck fordert nicht viele Kosten. Es würde hinlänglich sein, wenn, beim Mangel öffentlicher Kassen, die Kosten nur vorgestreckt würden; der Buchdrucker oder irgend ein Buchbinder würde sich wohl

damit befassen. In diesem Falle aber wäre nöthig zu verhüten, daß das Publikum nicht merkantilischen Spekulationen preis gegeben würde. Es ist in den Schulen des gegenseitigen Unterrichts angenommen, einen großen Theil des Elementarunterrichts auf große Blätter in Form von Wandfibeln drucken zu lassen. Sie bleiben in der Schule, und ein einziges Exemplar dient viele Jahre allen Schülern, ohne daß sie es verderben, oder Ausgaben dafür haben. Es ist begreiflich, daß diese Maaßregel die Unkosten des Volksunterrichts beträchtlich vermindert, und so eines der größten Hindernisse beseitigt. Wir könnten das gleiche von der Schiefertafel sagen, welche beim Schreiben und Rechnen das Papier ersetzt. Wenn man, oberhalb Lessoc, wo man Schiefertafeln findet, einen Schiefersteinbruch eröffnen würde, könnte der Kanton Freiburg dergleichen an seine Nachbarn verkaufen, und fände eine neue Nahrungsquelle, nachdem er für sein eigenes Bedürfniß geliefert hätte. — Zwei andere Gegenstände, welche Unkosten verursachen, sind die Schulgebäude und die Besoldung der Lehrer. Wir bitten Er. und Hochg. HH. die Versicherung unserer hohen ehrerbietigen Hochachtung zu genehmigen.
† Peter Tobias, Bischof von Lausanne. (Fortsetzung folgt.)

Deutschland.

Aus Berlin. Aus freiem Antriebe hat sich hier, wie in diesen Blättern früherhin schon vorläufig erwähnt, ein Verein gebildet, der mit den in London und Frankfurt am Main bereits bestehenden Gesellschaften gleicher Art, die Verbreitung christlicher Erkenntniß unter den Juden beabsichtigt. Die unterm 9ten Februar v. J. Allerhöchst bestätigte Grundverfassung dieser Gesellschaft enthält folgende Bestimmungen: 1) Unter dem Namen: Gesellschaft zur Beförderung des Christenthumes unter den Juden, ist in Berlin ein Verein geschlossen für den Zweck, welchen dieser Name selbst anzeigt. 2) So wie diese Gesellschaft einen rein christlichen Zweck hat, ohne alle irdische Neben - Absichten, so wird sie auch nur solche Mittel wählen, welche dieses Zweckes, und der Wahrheit, welche verbreitet werden soll, allein würdig sind. Nie wird die Gesellschaft durch irdische Vortheile, welche sie Juden vom Uebertritte zum Christenthume hoffen ließe, Proselyten anlocken, sondern wie der Herr und seine Apostel, durch Belehrung sie der Wahrheit zu gewinnen suchen. 3) Sie wird dazu alle Mittel anwenden, welche Erfahrung schon bewährt hat, oder in der Folge lehren wird: sie wird vor allem sich angelegen sein lassen, die heilige Schrift, sonderlich das neue Testament und demnächst auch solche religiöse Schriften unter den Juden zu verbreiten, welche geeignet sind, dieselben zu der Ueberzeugung zu bringen, daß Jesus der Messias ist, auf den die Verheißungen und Weissagungen des alten Testaments hindeuten, und in welchem sie erfüllt worden sind; auch überall und wenn es nothwendig und zweckmäßig befunden werden sollte, durch Missionaire und Agenten dahin wirken, daß diese Ueberzeugung bei den erweckten Juden schriftgemäß begründet und ausgebildet und dieselben zum

wahren Glauben an Christum, als den eingebornen Sohn Gottes gebracht werden, so wie dieser Glaube in dem apostolischen Glaubensbekenntnisse ausgesprochen und von der evangelisch-christlichen Kirche gelehrt wird, und zu allen Zeiten in der wahren christlichen Kirche gelehrt wurde. 4) Mitglieder der Gesellschaft sind alle die, welche sie mit einem übernommenen Geld-Beitrage von jährlich einem Thaler zum mindesten unterstützen. Wer weniger zu geben übernimmt, oder ohne bestimmte Uebernahme einzelne Beiträge ihr gibt, wird von ihr als Wohlthäter dankbar anerkannt und genannt werden. 5) Die Gesellschaft läßt ihre Angelegenheiten durch ein Comité verwalten, welches für jetzt die zuerst vereinigten und als solche hier unterzeichneten Mitglieder sind. 6) Es wird dieser Comité einen Präsidenten, einen oder mehrere Vice-Präsidenten, dann eine Anzahl Direktoren, wie das Bedürfniß diese bestimmen wird, einen Schatzmeister und Vice-Schatzmeister, drei oder auch mehrere Sekretaire haben, und aus diesen Beamten bestehen. 7) Der Comité behält sich vor, Ehren-Mitglieder zu erwählen und aufzunehmen, welche den Berathungen des Comité beiwohnen können, und gleich den Direktoren Stimme haben. 8) Die Gesellschaft wird suchen, außerhalb Berlin Zweig-Gesellschaften zu stiften, und mit ähnlichen Gesellschaften, die für ihren Zweck schon bestehen oder gestiftet werden könnten, in Verbindung zu treten. 9) Der Comité wird in der Regel wöchentlich Einmal vom Präsidenten, oder in dessen Abwesenheit vom ältesten anwesenden Vice-Präsidenten versammelt werden. So wie aber der Präsidirende die Versammlung auch aussetzen mag, so wird er hingegen den Comité außerordentlich versammeln, wenn die Geschäffte es nöthig machen, oder wenn ein Direktor einen Antrag zu machen hat, der keinen Aufschub leidet. 10) Der Schatzmeister besorgt die Einnahme und Ausgabe, und wenn solche etatmäßig gemacht ist, nach dem Beschlusse des Comité auf Anweisung des Präsidenten von einem Sekretaire mit unterzeichnet. 11) Die Sekretaire haben Protokolle über die Verhandlungen jeder ordentlichen oder außerordentlichen Sitzung des Comité oder der ganzen Gesellschaft zu führen. 12) Wenn eine Stelle im Comité erledigt wird, wählt der Comité einen Nachfolger, und zwar der Direktoren, Schatzmeister und Sekretaire aus den Mitgliedern der Gesellschaft, des Präsidenten aber und der Vice-Präsidenten aus den Mitgliedern des Comité, durch Mehrheit der Stimmen, bei deren Gleichheit der Präsident entscheidet. 13) Es versteht sich, daß alle Mitglieder des Comité ihre Geschäffte unentgeltlich verrichten, und so wie der Comité mit billiger Rücksicht auf ihre Verhältnisse solche vertheilt. 14) Alle Jahre wird in der Regel eine allgemeine Versammlung der Gesellschaft statthaben, in welcher Bericht über die Wirksamkeit und Fortschritte ertheilt wird; welcher Bericht nachher, nebst der dargelegten Rechnung der Einnahme und Ausgabe gedruckt, und den Mitgliedern und Wohlthätern zugeschickt wird. 15) Jedes Mitglied hat das Recht, dem Comité Vorschläge und Anträge zu machen, welcher es berathen und den Beschluß dem Vorschlagenden mittheilen wird. Berlin, den 1. Februar 1822.
v. Witzleben, Theremin, Nicolovius, Rose,

v. Meyern, Anton Gr. Stollberg-Wernigerode, Ancillon, Beckendorf, Bormann, Brunnemann, Couard, Marheinicke, Nicolai, Nitschl, Rosenstiel, Schmalz, Schulze, Ziehe, Dietrich, Focke, Tholuck, Haack, Brose, Elsner. — Ueber das Verhältniß der in Rede stehenden Gesellschaft zu ihren Tochter-Gesellschaften, wurden folgende, von Sr. Maj. am 11. April v. J. bestätigten Bestimmungen unterm 5. Febr. d. J. festgesetzt. §. 1. Das Verhältniß der Haupt-Gesellschaft zu den Tochter-Gesellschaften zur Beförderung des Christenthumes unter den Juden beruht auf gemeinsamem geordnetem Zusammenwirken der ganzen Gesellschaft, und auf Erhaltung des reinen, durch die Statuten ausgesprochenen christlichen Sinnes in der Gesammtthätigkeit; ferner auf Einheit in den Unternehmungen der einzelnen Gesellschaften unter einander, und auf Uebereinstimmung in den Formen und Mitteln zur Erreichung des Einen großen Zweckes, den sie sich vorgesetzt haben, und gewährt endlich einen Ueberblick der Thätigkeit und Wirksamkeit aller Gesellschaften. §. 2. Jede Gesellschaft, welche für den Zweck, den die Haupt-Gesellschaft hat, sich bildet, und sich dem angegebenen Verhältnisse gemäß an dieselbe anschließt, wird von ihr als Tochter-Gesellschaft durch schriftliche Erklärung anerkannt, und macht sich zu folgenden Bedingungen verbindlich: a) ihre Statuten der Haupt-Gesellschaft zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen, und die Namen der Mitglieder des Ausschusses anzuzeigen; b) diejenigen Mittel, welche sie anwenden will, vorher der Haupt-Gesellschaft anzugeben, und über ihren Werth das Gutachten derselben zu erwarten, als: Wahl der Missionarien, Verbreitung von Schriften, oder andere bisher noch unbekannte Hülfsmittel zur Erreichung des gemeinsamen Zweckes; c) sich allen Anordnungen und Maaßregeln zu unterziehen, welche die Haupt-Gesellschaft noch ins Künftige zu beschließen für zweckmäßig erachten möchte, mit Rücksicht auf Oertlichkeit, Zeit und Umstände. §. 3. Jede sich in anderen Formen verbindende Gesellschaft, als die unsrigen sind, aber zu demselben Zwecke, ist Schwester-Gesellschaft, deren Wirken die unsrige eine erfreuliche Theilnahme widmen wird; jedoch sind sie nur durch gefällige Benachrichtigungen, und beliebige Mittheilungen sich gegenseitig zugethan, ohne weitere Verbindlichkeit. §. 4. Jede Tochter-Gesellschaft nimmt an den Rechten, Privilegien und Wohlthaten der Haupt-Gesellschaft Theil, als: Porto-Freiheit, Führung eines eigenen Siegels u. s. w.: auch darf sie im Nothfall Unterstützung, Vertretung und jeden Vortheil, welchen eine Gemeinschaft gewährt, von derselben gewärtigen. §. 5. Um endlich einen genauen Ueberblick der Thätigkeit und Wirksamkeit der ganzen Gesellschaft zu erhalten, werden die einzelnen Tochter-Gesellschaften jährlich einen Bericht über ihre Unternehmungen und über ihren dermaligen Zustand der Haupt-Gesellschaft einreichen. Dieser Bericht muß enthalten: a) eine Angabe der Zahl der Mitglieder der Tochter-Gesellschaft mit namentlicher Aufführung der Mitglieder ihres Ausschusses; b) eine Darstellung ihrer Thätigkeit in dem verflossenen Jahre; c) eine Berechnung der Einnahme und

Ausgabe, mit einer Nachweisung des gegenwärtigen Kassen-Bestandes; d) eine Angabe des Vorrathes von Schriften, welche zur Vertheilung vorhanden siud. Diese Jahres-Berichte müssen gegen Ende Dezembers eines jeden Jahres eingehen.

Eingesandte Rüge. In der Neckar-Zeitung Nro. 132 vom 16. Mai hat ein Ungenannter (wahrscheinlich von der Compagnie des Wolfenbüttler Fragmentisten) in den Miscellen auf eine sehr grobe und barsche Art den Herrn Dekan Lehmus angegriffen. Die Miscelle ist überschrieben: Probe von Unsinn und will zeigen, daß genannter Dekan, Verfechter der Presbyterien (ein Seitenhieb, leicht zu errathen von welcher Partei dieser herrührt) auf eine durchaus unsinnige Art die Gottheit Christi auch aus der Vernunft habe beweisen wollen, und zwar in einem Büchlein, das im Jahr 1821 erschienen und auch in der Hallischen Literaturzeitung recensirt sein soll. Das Büchlein ist nicht genannt und uns auch noch nicht zu Gesichte gekommen; wir können also nicht vollkommen darüber urtheilen, in wie fern Herr Lehmus seinen Beweis verfehlt habe oder nicht. Wir vermuthen übrigens, daß derselbe die Gottheit Christi nicht aus der Vernunft, sondern blos die Vernunftmäßigkeit dieser Lehre habe beweisen wollen, mit andern Worten, daß sie den Grundwahrheiten der Vernunft nicht widerspreche, nachdem sie so oder anders, jedoch ohne Widerspruch mit der Bibel, aufgefaßt worden ist. Dieses ist schon von Lessing geschehen in einem Aufsatz überschrieben: das Christenthum der Vernunft, den man auch in Lessings Geist aus seinen Schriften von Fried. Schlegel, Leipzig 1810 finden kann, Theil II. S. 272. Nach der, aus dem Zusammenhange gerissenen Stelle von Lehmus in der Neckar-Zeitung zu urtheilen, scheint es, daß er seinen Beweis so wie manche andere Theologen von Lessing entlehnt habe, und dieser mag vielleicht durch das Studium der Kirchenväter darauf gekommen sein. Freilich mag Herr Lehmus die Sache nicht so vortrefflich darstellen können, als Lessing, aber Unsinn ist sie gewiß nicht, dafür bürgt schon Lessings Name, oder sollte der Miscellenmacher auch den großen Lessing des Unsinns beschuldigen wollen? Vielleicht kennt er diesen nicht einmal. Denn nach dem Schluß seiner Miscelle zu urtheilen scheint es, daß er sich in der neuern Theologie und Philosophie wenig umgesehen habe. Er bricht nämlich den Stab über sie mit den Worten: **O scandalum!** Während die ganze Welt (!) sich aufklärt, (wahrscheinlich à la Bahrdt und à la Brenneke gemeint) fahren Doctores S. S. Theologiae fort, ihren Unsinn in Definitionen, Distinktionen, Wunderbeweisen u. s. w. auszukramen, (Dilettanten und Miscellenmacher sind der Mühe der Distinktionen und Definitionen bei ihrem Unsinn überhoben; sie schreiben frei weg, wie es ihnen einfällt, denn wozu für aufgeklärte Leute solche Verzäunungen?) und wenig Besseres zu Markte zu bringen, als die Paters Kochem u. s. w. Uebrigens hat es uns sehr gewundert, daß die Neckar-Zeitung diese Miscelle aufgenommen hat. Denn was hat die Neckar-Zeitung mit der Gottheit Christi zu thun?

Wollen die Zeitungen auch über solche Artikel räsonniren und aufklären, so werden wir vielleicht bald so glücklich sein, alle Religion und Theologie in den Zeitungen zu finden und keiner Lehrbücher und Compendien mehr bedürfen. —

Die (bereits in Nro. 37 S. 348 ꝛc. erwähnten) Bemerkungen der Direction der evangelischen Brüder-Unität zu Berthelsdorf gegen Herrn Limmers Schrift („Meine Verfolgung in Rußland") sind folgende: 1) Der in dieser Schrift herrschende Geist und Ton bedarf keiner nähern Bezeichnung. Er offenbart sich vom ersten bis zum letzten Blatt deutlich genug, um jeden unbefangenen nnd gerechten Leser zum höchsten Mißtrauen gegen die Angaben und Behauptungen des Buches zu stimmen. 2) Der Verfasser hat die Sitte, jeden ihm mißfälligen Mann ohne Weiteres einen „Herrnhuter" zu nennen. Allein die Allermeisten von denen, die er mit diesem Namen zu schmähen meint, sind keine Mitglieder unserer Gemeinde — obwohl wir Mehrere unter ihnen als treue Diener Gottes lieben und ehren. 3) Besonders verdient wegen der vom Verfasser angefochtenen Colonie-Prediger bemerkt zu werden, daß kein Einziger von ihnen zu unserer Gemeinverbindung gehört. Verschiedene kannten wir bisher nicht einmal dem Namen nach. 4) Was den Herrn Dr. Feßler betrifft, so hat er allerdings auf sein Ersuchen als Gast eine Zeitlang in Sarepta gewohnt, wie Mehrere vor und nach ihm in etlichen unserer Orts-Gemeinden; aber ein Mitglied unserer Gemeinde ist er nie gewesen und ist es noch heute nicht. Es ist nicht unsere Art, uns in fremde Angelegenheiten zu mengen. An der Errichtung des neuen Konsistoriums zu Saratow, so wie an den kirchlichen Anordnungen in jener Gegend, haben wir nicht den mindesten Antheil; eben so weit sind wir entfernt, Urheber der Amts-Entsetzung des Verfassers gewesen zu sein. 5) Ob und was nun jene Hartverklagten zu erwiedern für gut finden werden? bleibt ihnen überlassen. Wir haben es nur mit des Verf. Angriffen auf die evangelische Brüder-Unität zu thun. In diesen wetteifern Uebelwollen und vollkommene Unkunde unserer Sachen auf eine merkwürdige selten so gesehene Weise. Einen großen Theil seiner Beschuldigungen scheint der Verf., statt eigener Prüfung, aus gewissen 70 bis 80 Jahre alten, längst verrufenen Schmähschriften gegen uns geschöpft zu haben. 6) Daß wir nie, weder mit Jesuiten, noch Illuminaten, auch nur in der entferntesten Berührung gestanden haben, weiß jeder Anfänger in der Kenntniß unserer Geschichte und Verfassung. 7) Von geheimen Zwecken wissen wir so wenig, als von geheimen Umtrieben. Unsere Zwecke liegen in mehreren unserer Schriften, zuletzt noch in den erst kürzlich im Druck erschienenen „Statuten der evangelischen Brüder-Unität" — frei und offen da. Sie sind: unserer eigenen Seelen Seligkeit durch den Glauben an Jesum Christum, den Gekreuzigten, zu schaffen — zu welches Zweckes Förderung unsere eigenthümliche Verfassung gemeint ist. Und dann: auch Andern, Nahen und Fernen, Christen und Heiden, die dessen begehren — denn wir drängen uns Niemanden auf — zu gleichem Glück durch Gottes Gnade behülflich zu sein. Diese Zwecke verfolgen wir auf keinen andern, als solchen Wegen, die wir vor Gott und aller Welt verantworten zu können hoffen. Denn wir „üben uns, ein unverletzt Gewissen zu haben allenthalben, beides gegen Gott und die Menschen." 8) Was sollen wir dazu sagen, daß das alte, so vielfach widerlegte Mährchen von der „Heilands-Kasse" hier wieder aufgefrischt wird? Auch das, was der Verf. S. 160 von der „schweren Arbeit und sehr spärlich zugemessenen Subsistenz der Brüder und Schwestern, während die Herren Obern von dem Gewinn in Müßiggang und Gebet schwelgen ꝛc." schreibt, antworten wir getrost in alle Welt hinein: Komm' und siehe! Wer den ersten beßten unserer Gemein-Orte besuchen will, wird keine Mühe haben, sich vom völligen Ungrunde dieser, so wie aller andern Anklagen des Verf. zu überzeugen. 9) Wollten wir sie alle einzeln widerlegen, so müßten wir seinem Buche ein anderes, wenigstens eben so bogenreiches entgegensetzen. Das wird man uns gern erlassen. Nur einige Stellen noch, worin unsere Brüder in Rußland betrügerischen Unterschleifs anvertrauter Gelder bezüchtigt worden, finden wir uns öffentlich zu beleuchten nothgedrungen. 10) Auf die Beschuldigung des Verf. (S. 164), daß nach dem Tode des Herrn Menges zu Pultawa von der Gemeinde zu Sarepta ausgestellte Schuldverschreibungen von einem ihrer Mitglieder vernichtet worden seien, „worauf man zu Sarepta mit großer Sicherheit habe ableugnen können, daß der Verstorbene je dort Geld niedergelegt habe" — ist die Antwort, daß, nach Ausweis der Rechnungs-Bücher der Gemeinde zu Sarepta, Menges wirklich nie dort Geld niedergelegt hat. 11) S. 166: „Der in der Ukräine ansässige Russische Edelmann, Nik. Wass von Kapnist — — hatte zu einer Reise nach Deutschland bei den Herrenhutern zu Sarepta zehntausend Rubel gegen eine Anweisung auf Zahlung dieses Geldes an ihn von den Brüdern in Deutschland deponirt; diese Letztern aber honorirten diese Anweisung nicht, und das Ende vom Liede war, daß der Russe von seinem Gelde nie einen Heller wieder bekam." Wir aber können aus den Handlungsbüchern der Handlung Abrah. Dürninger et Comp. in Herrnhut beweisen, daß Herr N. W. v. Kapnist seine 10,000 Rubel — nach Abzug von $39\frac{1}{6}$ Rthlr. für Spesen und Porto-Auslagen, mit Rub. 8122 12. Gr. 6 Pf. — in klingenden Speciesthalern zu Herrnhut am 17. Juny 1805 ausbezahlt erhielt, welche er in seinem Wagen nach Eger mitnahm! 12) Was, nach dem Ebengesagten, von den S. 163 stehenden Schmäh-Reden gegen unsere Brüder in Liefland zu halten sei? ist leicht zu ermessen. Ein Gleiches gilt in Betreff der Behauptung, „daß Herr von Albedyll sein ganzes Vermögen und alle seine schöne Besitzungen an die Kinder des Lichts vergeudet habe." „Selig seid ihr, wenn euch die Menschen um meinetwillen schmähen und verfolgen, und reden allerlei Uebels wider euch, so sie daran lügen." Matth. 5, 11. Berthelsdorf bei Herrnhut, den 30. Januar 1823. Die Direction der evangelischen Brüder-Unität." —

In dem Erlasse des Papstes, die kirchliche Einrichtung in Baiern betreffend, heißt es: „Die Städte und Kirchen, welche wir, Kraft gegenwärtiges Briefes, zu erzbischöflichen und

bischöflichen erhoben haben, deßgleichen alle Pfarren und Orte, welche diesen Kirchen zum Sprengel zugetheilt sind, und ihre Einwohner beiderlei Geschlechts, sowohl Weltliche als Geistliche, weisen wir (der Papst) obenbemeldeten Kirchen und ihren Oberhirten, als eigen, sammt Stadt, Erdreich, Diöcese, Geistlichkeit und Volk auf ewige Zeiten an.

Wer sich der evangelischen Kirchenvereinigung in Baden als Mensch und als Christ erfreut, dem muß es wehe thun, wenn noch hier und da Zwiste aus ihr hervorgehen. In dem Orte W. hat ein unwesentlicher Gegenstand zu unangenehmen, ja sträflichen Handlungen, Veranlassung gegeben. Das stille Gebet des Predigers nach dem Segenswunsche, welches durchaus wohlanständig ist, haben die vormals Reformirten mit dem stillen „Vater Unser" der Lutheraner vor der Predigt, dessen allmähliche Abstellung die Vereinigungsurkunde empfiehlt, verwechselt, und sichs einfallen lassen, jenes stille Gebet durch Herausrennen aus der Kirche zu stören. Belehrungen, Ermahnungen, Drohungen hielten sie vom Unfuge nicht ab, und es erfolgten Einkerkerungen und die Absetzung von 4 vormals reformirten, sonst ehrbaren, Kirchenvorstehern. Das ist's, was am Tage liegt, und wornach geurtheilt wird. Ob aber nicht andere Umstände noch einwirkten, und die Gemüther erbitterten, darnach fragt der Unparteiische und nicht auf der Oberfläche Schwebende. Ungerecht würde es sein, durch solche Vorfälle verleitet, die von manchen beschielte Kirchenvereinigung herabzusetzen, auf den einen oder den andern Theil mit von Leidenschaft zitternden Fingern zu deuten, und die gallsüchtigen Worte auszustoßen: So machen's die Lutheraner! So machen's die Reformirten! Iliacos intra muros peccatur et extra.

Literarische Anzeigen.

Von der

Monatschrift für Predigerwissenschaften, herausgegeben von Dr. Ernst Zimmermann und Dr. A. L. Chr. Heydenreich,

ist des vierten Bandes sechstes Heft (Juni) erschienen.

Inhalt:

I. Abhandlungen:
- Das Studium der Theologie auf der Universität. Von P. W. Kempf.
- Nachtrag zu meinen Bemerkungen über die analytisch-synthetische Predigt-Methode. Von C. F. Dietzsch.

II. Praktische Arbeiten:
- Rede bei dem Amtsantritte des Hrn. Prof. Dr. Dilthey. Von J. G. Zimmermann.

- Am Sarge des würdigen Seniors und Pfarrers J. E. G. Lampert. Gesprochen durch den Decan Thomasius.

III. Literarische Anzeigen.

Diese mit immer zunehmendem Beifalle aufgenommene Zeitschrift wird auch ferner regelmäßig erscheinen, wie denn das erste Heft des fünften Bandes bereits unter der Presse sich befindet. Der Preis à 2 Thlr. sächs. oder 3 fl. 36 kr. rhein. für den aus sechs Monatheften bestehenden Band ist bekannt.

Darmstadt, am 10. Juni 1823.

C. W. Leske.

Neue Bücher von 1822 bei Rubach in Magdeburg erschienen:

- Naturhistorisches ABC- und Lesebuch. Mit 45 illum. Abbildungen. 16 Gr.
- Kleines Abc- und Lesebuch mit illum. Abbildungen. 4 Gr.
- Abbildungen aus der Naturgeschichte. Zum Nachzeichnen und Illuminiren. 8. 10 Gr.
- Abc zum Spielen. Ein Beitrag zum häuslichen Unterrichte. In 107, einen Zoll großen, Täfelchen, auf Pappe gezogen. 16 Gr.
- Deutschlands Giftpflanzen. Mit illuminirten Abbildungen. 8. 9 Gr.
- Brumleu's Beichtreden. 1r. Band 18 Gr., 2r Bd. 15 Gr.
- Hahnzog's, G. H., Lehrbuch der Militairgeographie von Europa. Eine Grundlage bei dem Unterrichte in deutschen Kriegsschulen. 2r. Band. 1 Rthlr. 21 Gr.
- Müller's, H., Handbuch liturgischer Bearbeitung aller Sonntags- und Fest-Perikopen in Antiphonien, Collekten, Gebeten, Thematen und zum Gebrauch für evang. Geistliche. 2 Bände. groß. 8. à 1 Rthlr. 12 Gr.
- Sickel's, H. F. F., Kurzer Leitfaden zum ersten Unterrichte in der Erdbeschreibung und Geschichte. Für Land- und Bürgerschulen. Ein Auszug aus dem größern Werke. 8. 3 Gr. (In Parthieen 2 Gr.)
- Dessen, Allgemeines Handbuch der Realkenntnisse für Lehrer an Land- und Bürgerschulen, und zum Selbstunterrichte. 2r Theil. Auch unter dem Titel:
- Kleines Lehrbuch der Naturlehre und Naturgeschichte. Für Lehrer an Land- und Bürgerschulen und zum Selbstunterrichte. 8. Ohne Abbildungen. 22 Gr.
  Mit schwarzen Abbildungen. 1 Rthlr. 10 Gr.
  Mit illumin. Abbildungen. 1 Rthlr. 22 Gr.
- Tetzner, Dr. Th., Lesebuch für Bürgerschulen. Nach einer zweckmäßigen Stufenfolge. 8. 8 Gr.
- Himmelsglobus in 6 Blatt. 4e 1 Rthlr.
- Himmelskarte, 17 Zoll im Durchmesser. Royal Folio. 18 Gr.

Redacteur: Dr. Ernst Zimmermann. — Verleger: C. W. Leske in Darmstadt.